



Vorlage

Kreisentwicklungsausschuss

Kreisausschuss

Kreistag

Sitzungsdatum: 26.11.2009

Sitzungsdatum: 03.12.2009

Sitzungsdatum: 10.12.2009

Vorlage Nr.: 0218/2009/IV

Tagesordnungspunkt	- öffentlich -
Betreff: Richtlinie des Oberbergischen Kreises zur Förderung gem. § 11 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW)	
Beschlussvorschlag: Der Kreistag beschließt die Richtlinie des Oberbergischen Kreises zur Förderung gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW).	

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produktgruppe	Haushaltsjahr
Auswirkungen auf	<input type="checkbox"/> Ergebnis- und Finanzrechnung	<input type="checkbox"/> nur Finanzrechnung
	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung

SACHVERHALT

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 25.09.2008 die bis zum 3.12.2009 in Kraft befindliche Richtlinie des Oberbergischen Kreises zur Förderung gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW beschlossen. Mit Blick auf das in Kraft treten der Verordnung (EG) 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße zum 3. Dezember 2009 ist diese Förderrichtlinie des Oberbergischen Kreises lediglich für den Übergangszeitraum zwischen dem in Kraft treten des novellierten ÖPNVG NRW zum 01.01.2008 und demjenigen der VO (EG) 1370/2007 ausgelegt.

Vor diesem Hintergrund hat der Kreisentwicklungsausschuss in der Sitzung am 05.02.2009 die Verwaltung aufgefordert, unter Hinzuziehung von Rechtsanwälten eine Überarbeitung der Förderrichtlinie des Oberbergischen Kreises in die Wege zu leiten. In der Folge wurde Anfang April 2009 die PricewaterhouseCoopers Legal AG, Düsseldorf, beauftragt, unter besonderer Berücksichtigung der Maßgaben der Verordnung (EG) 1370/2007 eine Neufassung der Förderrichtlinie des Kreises zu entwickeln. Wesentliches Ziel ist es hierbei, die pauschal zugewiesenen Mittel gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW so an die Verkehrsunternehmen ausreichen zu können, dass unter Einhalten europarechtlicher Rahmenvorgaben ein in Quantität und Qualität überzeugendes ÖPNV-Angebot im Kreisgebiet gewährleistet werden kann. Dies setzt eine beihilfenrechtskonforme Ausgestaltung der Förderung von Verkehrsunternehmen aus Mitteln nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW voraus.

Die Förderung kann nur dann beihilferechtskonform ausgereicht werden, wenn Sie durch die Kommission notifiziert wird (vgl. Durchführungsverbot nach Art. 88 Abs. 3 EGV) oder den für die Auferlegung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen vom EuGH aufgestellten Kriterien ("Altmark-Trans") bzw. ab dem 03. Dezember 2009 der Verordnung (EG) 1370/07 entspricht. Da die Förderrichtlinie am 03. Dezember 2009 in Kraft treten soll, ist sie an der Verordnung 1370/07 zu messen. Solange Verkehrsunternehmen mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen betraut sind oder einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (öDA) im Sinne der Verordnung abgeschlossen haben, bedarf es keiner Notifizierung.

Hinsichtlich der Förderkriterien und insbesondere der damit verbundenen Förderziele kommt es darauf an, dass die Förderung als Ausgleich für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen erbracht wird. Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen müssen vorab so bestimmt sein, dass sie im Vergleich zu dem Standard, der sich ohne Förderung ergeben würde, eine qualitative oder quantitative Leistungssteigerung darstellen bzw. das bestehende Verkehrsangebot in qualitativer und quantitativer Hinsicht sicherstellen (d. h. wenn ohne Förderung auf Dauer eine qualitative oder quantitative Verschlechterung des verkehrlichen Standards eintreten würde). Weiterhin sind Vorschriften zur Kontrolle möglicher Überkompensationen und ggf. zu Rückgewähransprüchen vorzusehen.

Die Neufassung der Förderrichtlinie stellt nicht mehr auf die Förderung von Fahrzeugen ab. Vielmehr werden Quantität und Qualität des von den Genehmigungsinhabern im Kreisgebiet zu erbringenden ÖPNV-Angebotes nach vorher festgelegten Kriterien (Anlage 1 zur Richtlinie) bewertet und entsprechend gefördert. Die Genehmigungsinhaber (Konzessionäre) werden im Rahmen der rechtlichen Ausgestaltung der Förderung verpflichtet, auch bei Einschaltung von Auftragsunternehmen die entsprechenden Kriterien, insbesondere die vorgegebenen qualitativen und quantitativen Standards, einzuhalten. Sie sind somit im eigenen Interesse gehalten, in den Vertragsverhältnissen mit Auftragsunternehmen auf eine entsprechende rechtliche und wirtschaftliche Ausgestaltung zur Durchsetzung der vorgegebenen Standards hinzuwirken.

Herr Rechtsanwalt Manka, PricewaterhouseCoopers Legal, wird zu den wesentlichen Aspekten der Richtlinie berichten.

gez.

Hagen Jobi
-Landrat-

gez.

Uwe Stranz
-Dezernent-